
Vertrag zur Gründung der WinnSana GbR

Rödl & Partner Nürnberg

Der folgende Gesellschaftsvertrag wird abgeschlossen von:

...

...

und

der Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Winter und Dirk Braune

- nachstehend auch „**RMGV**“ genannt -

- alle nachstehend auch als „**Gesellschafter**“ oder „**Vertragsparteien**“ bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Name, Sitz, Rechtsform.....	5
2. Gegenstand der Gesellschaft.....	5
3. Gründungsstichtag, Rechnungsjahr.....	5
4. Dauer der Gesellschaft.....	5
5. Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter	5
6. Gesellschafterkonten, Einlagen.....	7
7. Gesellschafterverzeichnis	7
8. Vermögensverzeichnis.....	7
9. Geschäftsführung und Vertretung	7
10. Ergebnisermittlung bzw. Bilanzierung	8
11. Beteiligung an Überschüssen und Verlusten.....	9
12. Entnahmen.....	9
13. Gesellschafterversammlungen, schriftliches Verfahren	10
14. Stimmrecht, Mehrheits- und Einstimmigkeitserfordernisse.....	10
15. Verfügungen	11
16. Fortsetzung der Gesellschaft, treuhänderische Verwaltung.....	12
17. Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	12
18. Tod eines Gesellschafters.....	13
19. Abfindung.....	14
20. Liquidation	14
21. Schiedsverfahren.....	15
22. Salvatorische Klausel.....	15

Präambel

Durch die Errichtung des Gesundheitszentrums Winnenden, das mit den Rems-Murr-Kliniken sowohl baulich als auch organisatorisch eng verbunden werden soll, soll das Angebot an Gesundheitsdienstleistungen in Winnenden abgerundet werden.

Die Erwartung und der Wille zur Nutzung vielfältiger Synergieeffekte in der Zusammenarbeit zwischen den Rems-Murr-Kliniken und dem Gesundheitszentrum Winnenden stellen eine wesentliche Grundlage für die Errichtung des Gesundheitszentrums dar. Es ist in die Konzeption des Rems-Murr-Kreises einbezogen, die hochwertige medizinische Versorgungsqualität der Bevölkerung im Landkreis zu sichern, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und auszubauen sowie die Wirtschaftlichkeit der medizinischen Leistungserbringung zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund soll die WinnSana GbR gegründet werden. Diese beabsichtigt, 50 % der Geschäftsanteile an der GeZe Winnenden GbR zu erwerben und zu verwalten. Zu diesem Zweck soll der WinnSana GbR ein Ankaufsrecht zum Erwerb von 50 % der Geschäftsanteile an der GeZe Winnenden GbR eingeräumt werden. Durch die gesellschaftliche Beteiligung an der GeZe Winnenden GbR wollen die Gesellschafter das Projekt fördern und im Sinne ihrer Patienten eine medizinisch bestmögliche Versorgung sicherstellen. Die zu gründende Gesellschaft soll nicht gewerblich tätig sein.

Die GeZe Winnenden GbR soll die Finanzierung und Errichtung des Gesundheitszentrums sicherstellen sowie die Verwaltung und Vermietung des fertiggestellten Gesundheitszentrums wahrnehmen.

Die RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG, beabsichtigt, sich zur Abrundung der öffentlichen Daseinsvorsorgeleistungen im Bereich des Gesundheitswesens auf dem Gelände des neu zu errichtenden Krankenhauses in Winnenden an der Errichtung eines Gesundheitszentrums (Gesundheitszentrum Winnenden) zu beteiligen. Die Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH ist Komplementärin der RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG, und verwaltet diese.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

1. Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet „WinnSana GbR“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Winnenden.
- 1.3 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

2. Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1 Zu Gesamthandseigentum der Gesellschafter sollen 50 % der Gesellschaftsanteile an der GeZe Winnenden GbR erworben werden.
- 2.2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung der Gesellschaftsanteile gem. Ziff. 2.1 zur Erzielung von Überschüssen. Eine über diese Vermögensverwaltung hinausgehende unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Dazu zählt insbesondere die Mitwirkung bei Bau, Verwaltung und Unterhalt des Gesundheitszentrums Winnenden im Rahmen der Beteiligung an der GeZe Winnenden GbR. Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, in irgendeiner Weise unternehmerisch oder gewerblich tätig zu werden.

3. Gründungsstichtag, Rechnungsjahr

Die Gesellschaft wird gegründet mit Wirkung zum 1.1.2010. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr der Gesellschaft endet am 31.12.2010.

4. Dauer der Gesellschaft

- 4.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines jeden Rechnungsjahres der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2015.
- 4.2 Jede Kündigung hat schriftlich mittels Einwurf-Einschreiben an die Gesellschaft vertreten durch die Geschäftsführung mit Wirkung für und gegen die Mitgesellschafter oder an alle Mitgesellschafter persönlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf das Datum des Postabgangsstempels an.

5. Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter

- 5.1 Das Gesellschaftsvermögen besteht aus den in Ziff. 2.1 bezeichneten Gesellschaftsanteilen sowie den Einlagen der Gesellschafter (Ziff. 5.6 und Ziff. 5.4).

- 5.2 Gesellschafter der Gesellschaft mit den nachstehend aufgeführten Anteilen am Gesellschaftsvermögen sind:
- 5.2.1 Die Gesellschafter ... (*es sind alle Gesellschafter mit Vor- und Nachnamen aufzuzählen*) zu je gleichen Teilen,
 - 5.2.2 die Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungsgesellschaft mbH ohne Vermögensbeteiligung
 - 5.2.3 beziehungsweise die Personen oder Gesellschaften, welche in dem von der Geschäftsführung zu führenden Gesellschafterverzeichnis mit den darin genannten Anteilen aufgeführt sind.
- 5.3 Die absolute Mehrheit (mehr als 50 % der Stimmrechtsmacht) der Gesellschaftsanteile mit Vermögensbeteiligung soll auf „Arztgesellschafter“ entfallen. „Arztgesellschafter“ i.S. dieses Vertrages sind solche Gesellschafter, die als Arzt oder in anderen medizinischen Berufen im Gesundheitszentrum der GeZe Winnenden GbR praktizieren und in diesem Zusammenhang einen Mietvertrag mit der GeZe Winnenden GbR geschlossen bzw. sich in geeigneter Form hierzu verpflichtet haben.
- 5.4 Durch Gesellschafterbeschluss gem. Ziff. 14.3 kann den Gesellschaftern mit Vermögensbeteiligung die Erbringung von zusätzlichen Einlagen nach Maßgabe ihrer Beteiligung gem. Ziff. 5.2 auferlegt werden. Zur Finanzierung der Anlaufkosten der Gesellschaft bzw. zur Abdeckung einer ggf. notwendigen Zwischenfinanzierung sind die Gesellschafter verpflichtet im Verhältnis ihrer Beteiligung gem. Ziff. 5.2 zusätzliche Einlagen zu leisten.
- 5.5 Die Neuaufnahme von Gesellschaftern ist nur zulässig, wenn
- 5.5.1 der Beitrittswillige als Arztgesellschafter beitrifft,
 - 5.5.2 die absolute Mehrheit der Gesellschaftsanteile der Arztgesellschafter nicht berührt wird oder
 - 5.5.3 gem. Ziff. 16.2 treuhänderisch Anteile erworben werden.
- 5.6 Die zu leistende Einlage jedes Gesellschafter mit Vermögensbeteiligung beträgt zunächst 1.000,00 EUR. Bis spätestens zum 31.10.2012 hat jeder Gesellschafter insgesamt mindestens 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend EUR) in die Gesellschaft einzulegen. Ein Gesellschafter, der die vorbezeichnete Einlage von mindestens 50.000,00 EUR nicht oder nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht erbringt, ist aus der Gesellschaft automatisch ausgeschlossen, ohne dass es hierzu noch eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sein Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern an-

teilig in Höhe ihrer Beteiligungsquote an. Die Verpflichtung zur Erbringung der Einlage des ausgeschlossenen Gesellschafters geht auf die Gesellschafter, denen der Anteil anwächst, über.

- 5.7 Bei jedem Weiterverkauf von treuhänderisch verwalteten Gesellschaftsanteilen gem. Ziff. 16.2 sind Angebote von Arztgesellschaftern im Sinne von Ziff. 5.3 zu bevorzugen. Bewerben sich mehrere Kaufwillige als Arztgesellschafter, so richtet sich der Vorzug nach der Länge der bisherigen zeitlichen Dauer ihrer Tätigkeit im Gesundheitszentrum Winnenden. Ansonsten richtet sich der Vorzug nach der Eignung und Zuverlässigkeit des Bewerbers und danach, inwiefern dessen angestrebte Tätigkeit sich in das bestehende Gesundheitszentrum Winnenden einfügt.

6. Gesellschafterkonten, Einlagen

- 6.1 Für jeden Gesellschafter wird ein sog. „Festkapitalkonto“ geführt, auf dem seine Einlage gem. Ziff. 5.6 bzw. Ziff. 5.4 gutgeschrieben ist. Ein Guthaben auf diesem „Festkapitalkonto“ ist nicht verzinslich.
- 6.2 Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern werden in der Finanzbuchhaltung der Gesellschaft für jeden Gesellschafter gesondert sog. „variable Kapitalkonten“ errichtet.
- 6.3 Ein Guthaben auf den variablen Kapitalkonten ist nicht zu verzinsen. Ein eventueller Schuldsaldo („negatives Kapitalkonto“) ist von dem betreffenden Gesellschafter mit einem Jahreszinssatz von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Diese Zinsen sind monatlich abzurechnen.

7. Gesellschafterverzeichnis

Die Geschäftsführung führt für die Gesellschafter ein Gesellschafterverzeichnis. Änderungen im Bestand der Gesellschafter sind von allen Beteiligten der Geschäftsführung anzuzeigen und nachzuweisen.

8. Vermögensverzeichnis

Das Vermögen der Gesellschaft ist in einem Vermögensverzeichnis festzuhalten, das je nach den Veränderungen fortzuschreiben ist. Anzusetzen sind für die einzelnen Vermögensgegenstände die Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ggf. gemindert durch die steuerlich zulässigen Abschreibungen.

9. Geschäftsführung und Vertretung

- 9.1 Zur Geschäftsführung können grundsätzlich nur Gesellschafter berufen werden.

- 9.2 Für die erste Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft gilt Folgendes:
- 9.2.1 Die Gesellschafterversammlung bestellt aus den Reihen der Gesellschafter im Sinne von Ziff. 5.3 höchstens zwei zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft befugte Geschäftsführer.
- 9.2.2 Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Einzelgeschäftsführung und -vertretung ggf. unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB verleihen oder entziehen.
- 9.4 Zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten ist jedem Geschäftsführer eine Vollmacht auszuhändigen. Auf Wunsch des Geschäftsführers ist diese Vollmacht in grundbuchfähiger Form zu erteilen.
- 9.5 Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die im Interesse der Gesellschaft und zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks notwendig sind.
- 9.6 Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses:
- 9.6.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
- 9.6.2 Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen;
- 9.6.3 Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Übernahme von Bürgschaften, Wechselausstellungen und -annahmen;
- 9.6.4 Abschluss von Geschäften jeder Art mit einem höheren Gegenstandswert als 20.000,00 EUR oder einer längeren Vertragsdauer oder einer längeren Kündigungsfrist als fünf Jahren;
- 9.6.5 Abschluss aller Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

10. Ergebnisermittlung bzw. Bilanzierung

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Rechnungsjahres eine Einnahme-/Überschussrechnung oder einen Jahresabschluss

(Bilanz oder Gewinn und Verlust) gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen und allen Gesellschaftern zu übermitteln.

11. Beteiligung an Überschüssen und Verlusten

- 11.1 An den Überschüssen und Verlusten der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung gem. Ziff. 5.2 und ggf. Ziff. 5.4 teil.
- 11.2 Die RMGV nimmt nicht an der Überschuss- bzw. Verlustverteilung teil, soweit sie nicht treuhänderisch Anteile gem. Ziff. 16.2 hält.

12. Entnahmen

- 12.1 Die Gesellschafter dürfen zu Lasten ihres laufenden variablen Kapitalkontos bei der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Einkünfte der Gesellschaft alle Steuerbeträge entnehmen, die mit ihrer Gesellschafterstellung, insbesondere mit ihrer Beteiligung an den Überschüssen und am Vermögen der Gesellschaft zusammenhängen; die Höhe der Steuerbeträge ist durch eine Berechnung des Steuerberaters des jeweiligen Gesellschafters nachzuweisen.
- 12.2 Im Übrigen entscheidet über Entnahmen die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Liquiditätslage der Gesellschaft insbesondere nach Bezahlung sämtlicher Ausgaben und Dotierung der gebotenen Rückstellungen auf der Grundlage eines Beschlussvorschlages der Geschäftsführung, wobei grundsätzlich alle Überschüsse der Gesellschaft entnommen werden sollen.
- 12.3 Die Entnahmen werden gemäß Gesellschafterbeschluss nach einem für alle Gesellschafter verbindlichen Prozentsatz, der sich nach der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gemäß Ziff. 5.2 und Ziff. 5.4 bemisst, festgelegt. Sie haben für alle Gesellschafter zum selben Zeitpunkt zu erfolgen und zwar mindestens in halbjährlichen Abständen.
- 12.4 Etwaige Verlustanteile werden zunächst mit einem vorhandenen Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto verrechnet, insoweit besteht eine Entnahmesperre. Soweit ein variables Kapitalkonto durch Verlustanteile und/oder Überentnahmen negativ geworden sein sollte, ist es unverzüglich durch Einlagen und/oder Gewinngutschriften aufzufüllen.
- 12.5 Die Gesellschafterversammlung kann die Verpflichtung zum Stehenlassen eines Mindestguthabens auf dem variablen Kapitalkonto beschließen.

13. Gesellschafterversammlungen, schriftliches Verfahren

- 13.1 Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 13.2 Ein Viertel der Gesellschafter oder die Geschäftsführung können eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels Einwurf-Einschreiben. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung muss in der Einladung angekündigt werden. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Rüge der verletzten Einberufungsbestimmung verzichten. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung entsprechend den Bestimmungen nach den Sätzen 1 bis 4 einzuberufen. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 13.3 Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch eine schriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 13.4 Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, durch einen Abkömmling, seinen Ehegatten oder Lebenspartner i.S.d. LPartG vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht auszuweisen. Jeder Gesellschafter kann nur für höchstens einen anderen Gesellschafter die Stimmrechtsvollmacht ausüben.
- 13.5 Über jeden Gesellschafterbeschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, von welcher jedem Gesellschafter eine Abschrift zu übersenden ist.

14. Stimmrecht, Mehrheits- und Einstimmigkeitserfordernisse

- 14.1 Die Stimmen stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.4 zu. Dabei gewährt jeder die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergebende volle Prozentpunkt eine Stimme. Die RMGV hat eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat die ihm zustehenden Stimmen einheitlich abzugeben.

- 14.2 Die Beschlussfassung über die Neuaufnahme eines Gesellschafters und über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit der vorhandenen Stimmen.
- 14.3 Zur Beschlussfassung über jedwede andersartige Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht der Einstimmigkeit bedürfen, bedarf es einer 3/4 Mehrheit der vorhandenen Stimmen sowie der Zustimmung der RMGV.
- 14.4 Zur Beschlussfassung über folgende Gegenstände bedarf es der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen:
- 14.4.1 Genehmigung der von der Geschäftsführung aufgestellten Überschussrechnung bzw. des aufgestellten Jahresabschlusses;
 - 14.4.2 Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführung; Erteilung oder Widerruf der Bevollmächtigung der Geschäftsführung;
 - 14.4.3 Genehmigung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplanes (Ergebnis-, Vermögens- und Liquiditätsplan; ggf. auch Investitionsplan) der Gesellschaft für das nächste Rechnungsjahr;
 - 14.4.4 Verwendung der Überschüsse einschließlich Festsetzung der Entnahmen auf die Gewinnanteile gem. Ziff. 12.2 und Ziff. 12.3, Verpflichtung zum Stehenlassen eines Mindestguthabens auf dem variablen Kapitalkonto gem. Ziff. 12.5;
 - 14.4.5 alle sonstigen Fragen, welche die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- 14.5 Die RMGV hat ihr Stimmrecht stets nach Treu und Glauben im Sinne des Gesellschaftszweckes auszuüben. Insbesondere darf sie ihre Zustimmung zur zulässigen Neuaufnahme (Ziff. 5.5) eines Gesellschafters nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die RMGV hat diesen der Gesellschafterversammlung darzulegen.
- 14.6 Die Gesellschafter wählen mit einfacher Mehrheit drei Personen aus ihrer Mitte, die in den Beirat der GeZe Winnenden GbR entsandt werden.

15. Verfügungen

Verfügungen über Gesellschaftsanteile, einschließlich der Verpfändung, der Belastung mit einem Nießbrauch, die Einräumung einer Unterbeteiligung, die Eingehung eines Rechtsverhältnisses, durch das ein Gesellschafter hinsichtlich seines Gesellschaftsanteils in eine treuhänderische Stellung gerät oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten bindet, sowie jede sonstige Belastung sind nur

mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Das in Ziff. 16.2 niedergelegte Erwerbsrecht der RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG, bzw. der RMGV zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen bleibt unberührt.

16. Fortsetzung der Gesellschaft, treuhänderische Verwaltung

- 16.1 In allen Fällen, in denen das Gesetz an den Eintritt bestimmter Ereignisse in der Person eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft anknüpft, soll diese nicht eintreten. Vielmehr soll der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden und die Gesellschaft unter den verbliebenen Gesellschaftern und der RMGV fortgesetzt werden.
- 16.2 Die RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG, und die RMGV haben das Recht, die Gesellschaftsanteile des Ausscheidenden bzw. seines Rechtsnachfolgers zu einem nach Ziff. 19. zu ermittelnden Kaufpreis treuhänderisch zu erwerben. Die RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG, bzw. die RMGV verwaltet die Anteile treuhänderisch bis diese im Zuge des Neueintritts eines Gesellschafters einheitlich an diesen veräußert werden können. Dieser Vertrag begründet eigene Rechte der RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG, die nicht Gesellschafterin der Gesellschaft ist, im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über „echte Verträge zugunsten Dritter“.
- 16.3 Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven auf diesen ohne Liquidation über.

17. Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 17.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft insbesondere bei folgenden Ereignissen aus:
- 17.1.1 Tod,
 - 17.1.2 Kündigung,
 - 17.1.3 Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters oder Ablehnung desselben mangels Masse,
 - 17.1.4 Kündigung durch Privatgläubiger gem. § 725 BGB,

- 17.1.5 Ausschluss. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Arztgesellschaftler seine ärztliche Tätigkeit im Gesundheitszentrum Winnenden aufgibt oder aufgeben muss, und durch die Aufgabe seiner Tätigkeit nicht mehr die absolute Mehrheit (mehr als 50 % der Stimmrechtsmacht) der Stimmrechte von Arztgesellschaftlern im Sinne von Ziff. 5.3 gehalten wird. Ausgeschlossen wird in diesem Fall der ehemalige Arztgesellschaftler, der zeitlich gesehen als erster seine ärztliche Tätigkeit im Gesundheitszentrum Winnenden beendet hat. Diese Regelung wird immer dann nach denselben Grundsätzen wieder angewandt, wenn ein Gesellschaftler seine ärztliche Tätigkeit aufgibt, solange die Stimmrechtsmacht der Arztgesellschaftler nicht mehr über 50 % liegt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit und mit Zustimmung der RMGV beschließen, dass der betreffende Gesellschaftler, in dessen Person der genannte Ausschlussgrund vorliegt, dennoch Gesellschaftler bleibt. Diese Regelung ist bei jedem einzelnen Gesellschaftler jeweils anwendbar, in dessen Person die Beendigung seiner ärztlichen Tätigkeit dazu führen würde, dass die absolute Stimmrechtsmehrheit auf Arztgesellschaftler entfielen.
- 17.2 Der Ausschluss eines Gesellschaftlers ist bei vorsätzlicher, grober Pflichtverletzung zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschaftlerbeschluss. Der Auszuschließende hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung mit Mitteilung an den Auszuschließenden durch einen der Mitgesellschaftler oder mit Beschluss, sofern der Auszuschließende bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- 17.3 Auch in den Fällen der Ziff. 17.1.3 und Ziff. 17.1.4 scheidet der betroffene Gesellschaftler zunächst aus der Gesellschaft aus. Wird die gegen den Gesellschaftler getroffene Maßnahme binnen sechs Monaten wieder aufgehoben, gilt der betroffene Gesellschaftler als nicht ausgeschieden. Innerhalb dieser Frist dürfen in Ansehung des Gesellschaftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschaftlers keine Veränderungen im Gesellschaftsverhältnis erfolgen.
- 18. Tod eines Gesellschaftlers**
- 18.1 Beim Tode eines Gesellschaftlers wird die Gesellschaft nach Maßgabe von Ziff. 16. fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben eines verstorbenen Gesellschaftlers haben Anspruch auf Abfindung nach Maßgabe von Ziff. 19.

19. Abfindung

- 19.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
- 19.2 Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsreinvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters unter Berücksichtigung der Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen gem. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.4.
- 19.3 Erzielen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter über den Verkehrswert des Gesellschaftsreinvermögens binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Ausscheiden keine Einigkeit, wird dieser von zwei öffentlich vereidigten Wirtschaftsprüfern, von denen je einer von der Gesellschaft und von dem ausscheidenden Gesellschafter benannt wird, festgestellt. Erzielen auch diese binnen einer Frist von einem weiteren Monat nach ihrer Bestellung keine Einigkeit, sollen die beiden Wirtschaftsprüfer einen dritten unabhängigen öffentlich vereidigten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter benennen, welcher den Verkehrswert für alle Gesellschafter verbindlich feststellt. Die Kosten dieses Verfahrens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte.
- 19.4 Befreiung von oder Sicherheitsleistung wegen nicht fälliger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Sobald diese fällig werden, kann er Befreiung verlangen.
- 19.5 Änderungen der steuerlichen Feststellungen bspw. auf Grund einer finanzamtlichen Außenprüfung haben auf die Höhe des Abfindungsguthabens keinen Einfluss.
- 19.6 Das Abfindungsguthaben ist in acht gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidenstermin fällig wird, zu tilgen und mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Datum des Ausscheidens zu verzinsen.
- 19.7 Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Zahlung auf das Abfindungsguthaben berechtigt.

20. Liquidation

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so sind die Gesellschafter am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gemäß Ziff. 5.2 beteiligt.

21. Schiedsverfahren

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart. Für das Schiedsgericht, seine Zusammensetzung und sein Verfahren gilt die Schiedsvereinbarung, welche in gesonderter Urkunde heute im Anschluss an diesen Vertrag abgeschlossen worden ist.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, die erst später offenbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Ort, Datum

Unterschriften aller Gesellschafter